

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Amtsblatt des Badischen Ministeriums für Kultus und Unterricht 1920**

15 (20.4.1920)

# Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlstraße, den 20. April

1920

## Inhalt.

Verordnung des Ministeriums der Finanzen: Einführung von Dienstmarken betreffend.

### Verordnung des Ministeriums der Finanzen.

Einführung von Dienstmarken betreffend. (Vom 27. März 1920.)

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1920 Nr. 16 Seite 57.)

#### § 1.

Vom 1. April 1920 treten die Bestimmungen über die Portoablösung (Verordnung vom 9. Dezember 1904, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 482) außer Kraft. Von diesem Tage an müssen die im anliegenden Verzeichnis aufgeführten Dienststellen die nach Orten des Deutschen Reiches bestimmten freizumachenden Postsendungen mit besonderen Dienstmarken bekleben. Diese Dienstmarken werden in derselben Weise wie gewöhnliche Postwertzeichen nach Maßgabe der geltenden Posttarife verwendet.

#### § 2.

Als Sendungen im Sinne des § 1 gelten gewöhnliche und eingeschriebene Brieffendungen (Briefe, Postkarten, Drucksachen, Warenproben, Geschäftspapiere und Schreiben mit Zustellungsurkunde), Briefe mit Wertangabe, Nachnahmesendungen, Postanweisungen, Päckchen bis zu 1 kg, Pakete mit und ohne Wertangabe, Einschreibpakete und Postaufträge.

#### § 3.

Keine Dienstmarken dürfen verwendet werden:

1. für Sendungen, die nach bestehender Vorschrift unfrankiert mit dem Vermerk „Porto-pflichtige Dienstsache“ abzulassen sind;
2. für die Sendungen nach Orten außerhalb des Deutschen Reichs;
3. für Telegramme, einschließlich der Telegramme für telegraphische Postanweisungen.

#### § 4.

Die mit Dienstmarken freigemachten Postsendungen und Paketkarten müssen mit der vollen Bezeichnung und dem Abdruck des amtlichen Siegels (Stempel, Siegelmarke) der absendenden Dienststelle versehen werden. Sogenannte Briefstempel gelten hierbei nicht als Dienststempel.

## § 5.

1. Mit Dienstmarken ungenügend freigemachte Sendungen werden nach den allgemeinen Bestimmungen behandelt. Die Postanstalten haben derartige Sendungen den absendenden Stellen, soweit es ohne erhebliche Verzögerung möglich ist, zur Freimachung zurückzugeben. Falls die Rückgabe nicht angängig ist, werden unzureichend freigemachte Brieffsendungen mit dem tarifmäßigen Ergänzungsporto belegt, für nicht ausreichend freigemachte Pakete und Wertsendungen wird die Nachschußgebühr nachträglich vom Absender eingezogen.

2. Mit Dienstmarken freigemachte Sendungen, auf denen die Bezeichnung der absendenden Dienststelle oder der Abdruck des Dienstsiegels (Dienststempel, Siegelmarke) fehlen, werden, wenn dieser Mangel ohne Verzögerung nicht beseitigt werden kann, als nicht freigemacht behandelt und mit Porto und Zuschlagsporto belegt. Wird nachträglich die rechtmäßige Verwendung von Dienstmarken nachgewiesen, so sind dem Empfänger die von ihm erhobenen Gebühren zu erstatten.

## § 6.

Die einzelnen Ministerien sind zuständig, das Verzeichnis der zum Bezuge und zur Verwendung von Dienstmarken berechtigten Dienststellen zu ändern oder zu ergänzen.

## § 7.

1. Die zum Bezuge von Dienstmarken berechtigten Dienststellen haben ihren Bedarf an Wertzeichen von der zuständigen Bestellpostanstalt, sofern sich nicht für große Städte die Abgabe von nur einer Bezugsstelle mehr empfiehlt, gegen Empfangsbcheinigung zu beziehen. Von Posthilfsstellen werden Dienstmarken nicht abgegeben.

2. Dienststellen, die ihren Sitz in einem zum Landbestellbezirk einer Postanstalt gehörigen Orte haben, können die erforderlichen Dienstmarken auch durch Vermittelung des Landbriefträgers auf vorherige Bestellung bei diesem beziehen.

3. Der erste Bedarf an Dienstmarken ist von den Dienststellen sofort bei ihren Bestellpostanstalten anzumelden. Der weitere Bezug ist regelmäßig zwischen dem 15. und 20. jeden Monats für einen ganzen Monat, von Dienststellen mit kleinerem Verbrauch für 2 bis 3 Monate im voraus zu decken. Hierbei sind die Dienstmarken in ganzen Blättern oder Paketen zu je 100 Stück zu beziehen. Der Bezug kleinerer Mengen ist auf Fälle dringender Notwendigkeit zu beschränken.

4. Die Dienstmarken sind nicht am Schalter der Postanstalt, sondern beim Amtsvorsteher oder bei dem besonderen Kassensführer der Postanstalt zu bestellen und abzuholen.

5. Die Dienstmarken werden gegen Vorlage einer Bescheinigung abgegeben, die von einer Dienststelle auszufüllen und mit einem Abdruck des von der bestellenden Behörde geführten Dienstsiegels zu versehen ist. Die Vordrucke zu dieser Bescheinigung werden von der Postanstalt unentgeltlich abgegeben. Die Bestellungen sind stets so einzurichten, daß der Gesamtbetrag in der Schlußsumme der Bescheinigung sich auf volle Mark berechnet.

Die Bescheinigung der Dienststelle gilt zugleich als Ausweis für den Abholer der Wertzeichen gegenüber der Postanstalt.

Die Postanstalt ist nicht verpflichtet, die Bezugsberechtigung der Dienststelle und die Empfangsberechtigung des Abholers der Wertzeichen zu prüfen. Werden Dienstmarken durch Vermittlung des Landbriefträgers bezogen, so ist diesem die bis auf die Empfangsbestätigung ausgefüllte Bescheinigung zu übergeben, bei der späteren Lieferung der Wertzeichen durch ihn ist sodann der Bescheinigung die Empfangsbestätigung noch beizufügen.

## § 8.

Die von den Dienststellen über den Empfang der Dienstmarken ausgestellten Bescheinigungen (§ 7 Ziffer 5) werden von den Postanstalten monatsweise gesammelt und der Landeshauptkasse übermittelt. Diese Kasse überweist den der Postverwaltung geschuldeten Geldbetrag auf das Postscheckkonto der Oberpostkasse, in deren Bezirk die die Dienstmarken liefernde Postanstalt liegt.

## § 9.

Bei jeder Dienststelle ist ein Beamter zu bestellen, der für den Bezug der Dienstmarken, für deren sorgfältige Aufbewahrung und sachgemäße Verwendung verantwortlich ist.

## § 10.

Die bei den Dienststellen unbrauchbar gewordenen Dienstmarken oder die auf verdorbenen Briefumschlägen, Postkarten, Paketkarten usw. aufgeklebten Dienstmarken werden bei der Postanstalt, von der die Dienststelle ihre Dienstmarken bezieht, gegen Dienstmarken gleicher Gattung und gleichen Wertes kostenlos umgetauscht.

## § 11.

Ungestempelte Postkarten und Postanweisungsformulare, Paketkarten und sonstige Vordrucke werden an die zum Bezuge von Dienstmarken berechtigten Dienststellen von den Postanstalten nur gegen Bezahlung der allgemein hierfür festgesetzten Preise abgegeben.

## § 12.

Dienstliche Sendungen, die am 1. April 1920 bei der ersten Briefkastenleerung mit einem Portoablösungsvermerk versehen ohne aufgeklebte Dienstmarken vorgefunden werden, gelten als vor Inkrafttreten dieser Verfügung abgeliefert und werden von der Post noch unbeanstandet befördert.

Karlsruhe, den 27. März 1920.

Ministerium der Finanzen.

A. A. d. M.

Sammet.

Bollfarth.

## Verzeichnis

der zum Bezug und zur Verwendung von Dienstmarken berechtigten badischen Staatsbehörden  
und der eine solche Behörde vertretenden Einzelbeamten.

- I. Im Geschäftskreis des Landtags:  
das Archivariat.
- II. Im Geschäftskreis des Staatsministeriums:  
das Staatsministerium.
- III. Im Geschäftskreis des Ministeriums des Auswärtigen:  
das Ministerium.
- IV. Im Geschäftskreis des Finanzministeriums:  
das Ministerium,  
die Abteilungen für Domänen, Forsten, Salinen und Bergbau,  
die Staatsschuldenverwaltung,  
die Landeshauptkasse,  
die Bezirksbauinspektionen,  
die Münzverwaltung,  
die Domänenämter,  
die Forstämter,  
die Salinenämter,  
der Bergmeister,  
die Landesbrennholzstelle.
- V. Im Geschäftskreis des Ministeriums des Innern:  
das Ministerium (einschließlich der technischen Referenten),  
die Landeskommissäre,  
der Verwaltungsgerichtshof,  
der Verwaltungshof,  
die Bezirksämter einschließlich der Kreishauptmänner,  
die Bezirksärzte und Bezirksassistentenärzte,  
die Bezirkstierärzte,  
der staatliche Weinkontrolleur in Oberkirch,  
die Impfanstalt,  
die Kreisoberhebeärzte,  
die Apothekenvisitatoren,  
die Untersuchungsämter für ansteckende Krankheiten in Freiburg und Heidelberg,  
der Grenztierarzt in Waldshut,

die badische Sicherheitspolizei,  
 das Obereichungsamt,  
 die staatlichen Eichämter,  
 das polizeiliche Arbeitshaus Rissau,  
 die Heil- und Pflgeanstalten,  
 die Badanstaltskommission in Baden,  
 der Badearzt in Baden,  
 der Badearzt in Badenweiler,  
 das Landesfolbad in Dürheim,  
 das Korpskommando der Gendarmerie,  
 die Gendarmerieschule in Karlsruhe,  
 die Distriktskommandos der Gendarmerie,  
 die Bezirkskommandos der Gendarmerie,  
 die Stationskommandos der Gendarmerie,  
 das Landesgewerbeamt,  
 die Nebenstelle des Landesgewerbeamts in Furtwangen,  
 die Probieranstalt für Edelmetalle in Pforzheim,  
 die landwirtschaftliche Versuchsanstalt Augustenberg,  
 die Landwirtschaftsinspektoren,  
 die Ackerbauschule Hochburg,  
 die Landwirtschaftsschule Augustenberg,  
 die Zuchtinspektoren,  
 der Vorstand des Badischen Viehversicherungsverbands Karlsruhe,  
 das tierhygienische Institut in Freiburg,  
 die Weinbaulehrer in Durlach und Freiburg,  
 der Obstbaulehrer auf Hochburg,  
 das Statistische Landesamt,  
 das Landespreisamt (einschließlich seiner Zweigstellen),  
 die Landesfettstelle,  
 die Außenhandelsstelle,  
 die Landeskohlenstelle in Mannheim,  
 die Abteilung für Kraftfahrzeuge in Karlsruhe,  
 die Gebäudeversicherungsanstalt.

VI. Im Geschäftskreis des Justizministeriums:

das Ministerium,  
 das Oberlandesgericht,  
 der Oberstaatsanwalt am Oberlandesgericht,  
 die Landgerichte,  
 die Staatsanwaltschaften einschließlich ihrer auswärtigen Zweigstellen,



das pharmakologische Institut,  
das geographische Institut,  
das mathematisch-physikalische Institut,  
das geologische Institut,  
das botanische Institut einschließlich botanischer Garten,  
die Direktion der medizinischen Poliklinik,  
die Direktion des zoologischen Instituts,  
die Direktion des archäologischen Instituts,  
die Direktion des technologischen Instituts,  
die Direktion der medizinischen Klinik,  
die Direktion der chirurgischen Klinik,  
die Direktion des physiologisch-chemischen Instituts,  
die Direktion des anatomischen Instituts,  
die Direktion der Universitätskinderklinik.

Technische Hochschule Karlsruhe:

der Senat,  
die Bibliothek,  
das chemische Institut,  
das elektrotechnische Institut,  
das botanische Institut und botanischer Garten,  
die Direktion des chemisch-technischen Instituts,  
die Direktion des physikalischen Instituts,  
die Direktion des physikalisch-chemischen Instituts,  
die Direktion des mechanischen Laboratoriums,  
die Landessteruwarte auf dem Königtuhl bei Heidelberg,  
der Konservator der kirchlichen Denkmäler Freiburg,  
die Akademie der bildenden Künste,  
die Landesbibliothek,  
das Naturalienkabinett a) zoologische Abteilung,  
b) mineralogisch-geologische Abteilung,  
der Konservator der öffentlichen Baudenkmale,  
das Generallandesarchiv,  
die Kunstgewerbeschulen Karlsruhe und Pforzheim,  
das Staatstechnikum,  
die Kunsthalle,  
die Gemäldegalerie Mannheim,  
die chemisch-technische Prüfungs- und Versuchsanstalt Karlsruhe,  
die Kreisschulämter,  
die Lehrerseminare,

die Vorseminare,  
 die Zentralschulfondsverwaltung Karlsruhe,  
 die Studienfondsverwaltung Rastatt,  
 die Lebensmittelprüfungsstation, Karlsruhe,  
 das Landestheater, Karlsruhe,  
 das Landesmuseum, Karlsruhe,

VIII. Im Geschäftskreis des Ministeriums für soziale Fürsorge und öffentliche Arbeiten  
 (Arbeitsministerium):

das Arbeitsministerium,  
 das Gewerbeaufsichtsamt,  
 das Landesversicherungsamt,  
 die Geologische Landesanstalt in Freiburg,  
 die Oberversicherungsämter,  
 die Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues,  
 das Murgwerk in Karlsruhe,  
 die Landeswetterwarte,  
 die Bauinspektion für das Murgwerk in Forbach,  
 die Rheinbauinspektionen,  
 die Wasser- und Straßenbauinspektionen,  
 die Kulturinspektionen,  
 die Bezirksgeometer,  
 die Katastergometer,  
 die staatlichen Porphyrrwerke in Dossenheim und Vormberg,  
 die Hauptfürsorgestelle der Kriegsbeschädigtenfürsorge und Kriegshinterbliebenenfürsorge,  
 das Landeswirtschaftsamt.